

## **Landesseniorenvertretung**

Aktuelle Informationen

Kantplatz 3  
30625 Hannover  
Telefon: 0511 - 324073

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg Tel.: 04131 - 46977 E-Mail: [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 176

Mai 2023

---

Der Inhalt:

- Video-Sprechstunden in Anspruch nehmen
  - Rentenerhöhung 2023
  - Identitätsmissbrauch: BaFin warnt vor CIMC
  - Verwahrtgelt, Strafzinsen, Negativzinsen – alles dasselbe?
  - Finanzämter versenden neue Zinsbescheide
  - Private Pflegeversicherung zahlt nicht für Treppenlift
  - Widerspruch gegen den Bescheid zur Rente
- 

### **Video-Sprechstunden in Anspruch nehmen**

In der Corona-Pandemie haben Video-Sprechstunden einen regelrechten Schub erlebt. Sie bieten eine gute Alternative zum persönlichen Besuch in der Arztpraxis und sparen auch noch Zeit. Gerade in ländlichen Regionen, wo die Wege zur nächsten Arztpraxis weiter sind, kommt dieser Vorteil der virtuellen Arztgespräche zum Tragen. Patientinnen und Patienten mit ansteckenden Krankheiten müssen bei Online-Sprechstunden nicht das Haus verlassen und stellen somit kein Infektionsrisiko für andere dar. In der Privaten Krankenversicherung haben sich telemedizinische Leistungen auf Dauer etabliert und werden in der Regel erstattet, auch nach der Pandemie. Jedoch sollte nicht jeder Arztbesuch durch eine Video-Sprechstunde ersetzt werden, gut geeignet sind vor allem Folge- und Nachbehandlungstermine.

Ein persönlicher Erstkontakt, bei dem Sie persönlich untersucht werden, ist nach wie vor unersetzlich. Fragen Sie, ob Video-Sprechstunden angeboten werden und für Ihren konkreten Fall auch geeignet sind. Ihre Arztpraxis trägt die Verantwortung dafür, dass die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Dienstleistung gegeben sind. In der Regel nutzen Arztpraxen das technische Knowhow sowie die Infrastruktur eines speziellen Anbieters.

Für Ihren PKV-Schutz ist es unerheblich, ob die ärztliche Beratungsleistung persönlich, telefonisch oder per Video-Sprechstunde erbracht wurde. Sie entscheiden gemeinsam mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt, welche Lösung die beste ist. Wie gewohnt wird eine Rechnung auf der Basis der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), die im tariflich versicherten Umfang erstellt wird, erstattet. PKV-Versicherte können Video-Sprechstunden unbegrenzt in Anspruch nehmen, bei gesetzlich Versicherten gilt derzeit eine Obergrenze von 30 Prozent. Mehr dazu und ausführlich wurde auf einer Themenseite von – Stiftung Gesundheitswissen – zusammengestellt.

Quellen: Private Krankenversicherung (PKV), Stiftung Gesundheitswissen

### **Rentenerhöhung 2023**

(gekürzt) Nach den vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes und der Rentenversicherung Bund (Stand: 20. März 2023) steigt die Rente zum 1. Juli 2023 in Westdeutschland um 4,39 und in den neuen Ländern um 5,86 Prozent. Damit gilt in West und Ost ein gleich hoher aktueller Rentenwert, der den monatlichen Rentenanspruch eines Durchschnittsverdieners nach einem Jahr Zahlung von Rentenbeiträgen abbildet. Somit erhöht sich der Rentenwert zum 1. Juli 2023 in den alten Bundesländern von 36,02 Euro auf 37,60 Euro, in den neuen Ländern von 35,52 Euro auf ebenfalls 37,60 Euro. Die 2018 begonnene Angleichung des Ostwertes an den Westwert ist abgeschlossen. Wegen der höheren Lohnsteigerung im Osten wird die Rentenangleichung Ost ein Jahr früher erreicht als gesetzlich vorgesehen.

Die Rentenanpassung bleibt aktuell hinter der Inflation zurück, aber das ist nur eine Momentaufnahme. Das Prinzip, dass die Renten den Löhnen folgen, hat sich mit Blick auf die Einkommensentwicklung von Rentnerinnen und Rentnern bewährt. Betrachtet man die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts im

Jahresdurchschnitt in den letzten zehn Jahren seit 2012, so beträgt der Anstieg im Westen insgesamt 26 Prozent, im Osten sogar 40 Prozent. Im gleichen Zeitraum sind die Preise nur um 20 Prozent gestiegen. Bei 1.000 Euro Rente lag die Rentenanpassung somit brutto um 63 Euro im Westen und um 198 Euro im Osten über der Inflation in diesem Zeitraum. Aktuell abgeschlossene Tarifverträge sehen beachtliche Lohnerhöhungen vor. Sie werden sich dann in der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 abbilden.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

#### **Identitätsmissbrauch: BaFin warnt vor CIMC**

Ein unter „CIMC“ auftretender unbekannter Betreiber wendet sich auf der Website - capital-intrnational-management.company - an Verbraucherinnen und Verbraucher. Er wirbt für Portfolioverwaltung, dabei verfolgt er vermutlich betrügerische Absichten. Es besteht kein Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungsinstitut Capital International Management Company, welches von der Finanzaufsicht BaFin beaufsichtigt wird. Es handelt sich um einen Identitätsmissbrauch.

Das Unternehmen „CIMC“ untersteht nicht der Aufsicht der BaFin und ist nicht berechtigt in Deutschland Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen anzubieten.

Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter raten Verbraucherinnen und Verbrauchern generell bei Geldanlagen im Internet äußerst vorsichtig zu sein und vorab gründlich zu recherchieren, um Betrugsversuche rechtzeitig zu erkennen.

Quelle: Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

#### **Verwarentgelt, Strafzinsen, Negativzinsen – alles dasselbe?**

Die Zinsen sind gestiegen und die ersten Banken verkünden erhobene Verwarentgelte, Strafzinsen oder auch als Negativzinsen bezeichnete einbehaltene Beträge wieder abzuschaffen. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher bekommen aber weiter Post von den Kreditinstituten mit der Aufforderung, eine Verwarentgeltvereinbarung zu unterschreiben.

Wichtiges zusammengefasst:

- Sie müssen sich auf so eine Vereinbarung nicht einlassen.
- Einige Gerichtsurteile (regionale Unterschiede) deuten darauf hin, dass Verwarentgelte auf Giro- und Tagesgeldkonten überhaupt nicht zulässig sind. Die Rechtsprechung ist noch offen.
- Für die Banken sind Negativzinsen ein willkommener Anlass, Ihnen riskante und nicht bedarfsgerechte Geldanlageprodukte zu verkaufen, an denen die Bank noch mehr verdient als über Verwarentgelte.
- Wechseln Sie gegebenenfalls zu einer Direktbank (siehe unten). Hier gibt es meist noch Zinsen. Und bei deutscher Einlagensicherung ist Ihr Geld auch sicher.

Das sollten Sie auch wissen (kurzgefasst):

Mal heißen sie Straf-, mal Negativzinsen. Doch wie auch immer sie genannt werden: Beide gibt es im deutschen Recht nicht. Zinsen muss nur zahlen, wer Schulden hat (Darlehnsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Daher kommt aus rechtlichen Gründen die Formulierung Verwarentgelt. So entstand ein neuer Vertragstypus, ein neuer Geschäftszweig, denn wer eine Verwahrung beauftragt, soll dafür bezahlen, ähnlich wie beim Schließfach. Der entscheidende Unterschied: Beim Schließfach geht es tatsächlich um die Verwahrung von Gegenständen. Die Verwahrung von Kontoguthaben sieht anders aus. Die Bank darf Ihr Kontoguthaben an Dritte verleihen und dafür Zinsen kassieren, Sie selbst wissen nicht, was mit Ihrem Geld passiert. Wird es für vier Prozent oder mehr Zinsen als Kredit weiterverliehen oder landet das Geld im Tresor der Bank? Oder wird Ihr Guthaben bei der Europäische Zentralbank (EZB) im Rahmen von Freigrenzen, vielleicht kostenpflichtig, geparkt? Nur eins ist sicher: Es liegt ganz gewiss nicht in einem Umschlag oder einem Schließfach, auf dem Ihr Name steht.

Als Verbraucherin oder Verbraucher steht Ihnen weitgehend frei, ob und mit wem Sie Verträge abschließen wollen. Wenn Sie eine Bank mit einer kostenpflichtigen Verwahrung beauftragen wollen, dann können Sie das tun, es ist aber auch Ihr gutes Recht, zu so einer Vereinbarung nein zu sagen. Die Banken argumentieren gerne, dass das Entgelt eine unvermeidliche Folge der Zinspolitik sei. Sie können gar nicht anders, weil sie für den eigenen Geldparkplatz bei der EZB auch 0,5 Prozent Zinsen zahlen müssten. Gerne verschwiegen wird, dass die EZB ihnen großzügige Freigrenzen eingeräumt hat. Geparkt wird nur ein Bruchteil der Einlagen bei der EZB und für nur einen Teil dieser Einlagen wird Verwahrungsgeld erhoben. Hinzu kommt, dass die Kapitalmarktzinsen seit 2022 deutlich gestiegen sind, so dass die Einlagen ertragreich angelegt werden können. Schließlich zeigen die Bilanzen vieler Geldinstitute, dass sie weitaus mehr Verwahrungsgelte kassieren als sie selbst an die EZB bezahlen müssen. Einige Institute drohen mündlich mit Kündigungen, wenn die Bezahlung des Entgelts nicht akzeptiert wird oder Sie Ihr Geld in andere Anlagen umschichten. Ob das rechtlich zulässig ist, war bislang ungeklärt. Bleiben Sie weiterhin skeptisch!

**Direktbank:** Direktbanken haben kein Filialnetz und deshalb niedrigere Arbeitskosten. Alle Bankgeschäfte und Anträge erledigen Kunden ausschließlich über das Online-Banking. Direktbanken können ihre Produkte,

Zinsen und Konditionen meist günstiger anbieten als Filialbanken. Die persönliche Beratung face-to-face fällt bei Direktbanken weg.

Quellen: Verbraucherzentrale (v. 21. Dezember 2022), Finanzcheck

### **Finanzämter verschicken neue Zinsbescheide**

Seit Ende Januar 2023 verschickt die niedersächsische Steuerverwaltung in allen offenen Steuerfällen rückwirkend ab 1. Januar 2019 neue Zinsbescheide. Grund ist die Neuberechnung der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen mit einem Zinssatz p.a. von 1,8 Prozent.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 8. Juli 2021 die bisherige Verzinsung zu einem Zinssatz von 6 Prozent p. a. für verfassungswidrig erklärt und eine gesetzliche Neuregelung gefordert. Dies hat der Gesetzgeber getan und die Höhe der Zinsen auf Steuererstattungen und -nachzahlungen rückwirkend ab 1. Januar 2019 auf 1,8 Prozent p. a. festgelegt.

Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die in offenen Steuerfällen eine Steuernachzahlung leisten müssen oder bereits geleistet haben und bei denen hierauf Zinsen mit einem bisherigen Zinssatz von 6 Prozent festgesetzt worden sind, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Sie erhalten automatisch eine geänderte Zinsfestsetzung von 1,8 Prozent.

Aufgrund der großen Anzahl an Bescheiden wird die Bearbeitung in den Finanzämtern einige Zeit in Anspruch nehmen. Zur Beantwortung allgemeiner Fragen rund um die Neuberechnung stehen – Häufige Fragen/FAQs – auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern zur Verfügung. Bei weiteren offenen Fragen wird darum gebeten sich an das örtlich zuständige Finanzamt zu wenden.

Haben Steuerzahlende eine Steuererstattung erhalten und sind Zinsen darauf mit dem bisherigen Satz von 6 Prozent festgesetzt worden, brauchen sie grundsätzlich keine teilweise Rückzahlung zu befürchten, denn insoweit erfolgt aus Gründen des Vertrauensschutzes keine Neufestsetzung.

Soweit die Zinsen in den Bescheiden bislang noch nicht festgesetzt wurden, erfolgt dies nun für Steuernachzahlungen und -erstattungen mit dem neuen Zinssatz von 1,8 Prozent. In Fällen, in denen die Zinsfestsetzung bisher ausgesetzt war und die Neuberechnung dazu führt, dass Zinsen wie bisher in Höhe von 0,- Euro im Bescheid festgesetzt wurden, wird grundsätzlich kein Bescheid erteilt.

Nachzulesen unter: [https://lftn.niedersachsen.de/aktuelles\\_service/pressemittelungen/finanzaemter-versenden-rund-1-millionen-neue-zinsbescheide-2187796.html](https://lftn.niedersachsen.de/aktuelles_service/pressemittelungen/finanzaemter-versenden-rund-1-millionen-neue-zinsbescheide-2187796.html)

Quelle: Landesamt für Steuern Niedersachsen.

### **Private Pflegeversicherung zahlt nicht für Treppenlift**

Urteil:

Sozialgericht Osnabrück Az.: S 14 P 9/17

(gekürzt) Private Pflegeversicherungen versprechen, damit der finanzielle Schaden nicht zu hoch wird, Hilfe für den Ernstfall. Unter Umständen muss sie für den Umbau im Haus bezahlen. Das gilt aber nur, wenn Pflegebedürftige sich damit die Möglichkeit zu einem eigenständigen Leben erhalten oder die Pflege zumindest deutlich leichter wird. Hilft ein Umbau lediglich bei der Linderung von Beschwerden, kann die Versicherung die Zahlung verweigern. Das geht aus dem Urteil hervor, auf welches der Deutsche Anwaltsverein (DAV) hinweist.

Hintergrund: Der Einbau eines Treppenlifts, um Räumlichkeiten im Keller zu erreichen, zur Linderung in der eingeschränkten Bewegungsfreiheit durch Nutzung eines Massagesessels und einer Hängeschaukel zu erzielen. Es ging um einen Zuschuss von 5.500 Euro.

Grund der Entscheidung: Auch wenn Schaukel und Sessel subjektiv zur Linderung beitragen, seien sie noch keine Pflegemaßnahme. Dafür fehle der therapeutische Mehrwert. In dem speziellen Fall sei zudem nicht nachvollziehbar, warum der Massagesessel nicht auch im Wohnzimmer im Erdgeschoss stehen kann.

Weiter Informationen bietet [www.rechtsprechung.niedersachsen.de](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de)

Quelle: Sozialgericht Osnabrück

### **Widerspruch gegen den Bescheid zur Rente**

(gekürzt) Sind Sie mit einem Bescheid des Rentenversicherungsträgers (hier: Rentenbescheid) nicht einverstanden, können Sie Widerspruch einlegen. Leben Sie in Deutschland, haben Sie hierfür einen Monat Zeit, leben Sie im Ausland, sind es drei Monate. Wo Sie den Widerspruch einlegen können, steht in der Rechtsbehelfsbelehrung Ihres Bescheids.

Ein Musterschreiben für den Widerspruch finden Sie unter: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) .

Quelle: Deutsche Rentenversicherung